



VERORDNUNG **über das Leichenwesen der Stadt Gunzenhausen**

Die Stadt Gunzenhausen erläßt auf Grund der Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 22.12.1981 Nr. 20-554-Ju/St genehmigte

VERORDNUNG über das Leichenwesen der Stadt Gunzenhausen

§ 1 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

(1) Es gehören

1. zur Vorbereitung der Bestattung
die Anmeldung des Sterbefalls,
die Verrichtung an der Leiche (Leichenbesorgung),
das Befördern der Leiche vom Sterbeort in ein Leichenhaus oder nach auswärts zur Erd- oder Feuerbestattung,
die Entgegennahme der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste des Verstorbenen und das Aufstellen der Urne im Leichenraum bis zur Beisetzung,
die Veröffentlichung der Personalien (Vor- und Familienname, Alter), des Todestages und der Beisetzungszeit der Leiche oder der Aschenreste des Verstorbenen am Leichenraum,
das Ausheben der Grabgrube,
2. zur Durchführung der Bestattung
die Trauerfeier auf dem Friedhof,
das Verbringen der Leiche im verschlossenen Sarg oder der Urne mit den Aschenresten des Verstorbenen an den Ort der Trauerfeierlichkeiten (Friedhofskapelle) und an die Grabstätte,
das Beisetzen (Versenken) des Sarges oder der Urne im Grab,
das Schließen (Verfüllen) der Grabmulde,
das Befestigen der Urne bei der Beisetzung über der Erde (Urnenhallen u.a.),
3. zu den Verrichtungen an der Leiche (Leichenbesorgung)
das Herrichten, insbesondere das Waschen und Kleiden der Leiche,
das Einsargen und Verbringen der Leiche in einen Leichenraum,
das Aufbahren der Leiche im Sterbehaus und im Leichenraum,
das Öffnen und Schließen des Sargdeckels in der Aufbahrungszeit.

- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, die die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig ob sie dies selbständig oder in abhängiger Stellung tun.
- (3) Grabstätte ist ein von vornherein genau bestimmter Teil der Erdoberfläche mit dem für Beisetzungen notwendigen Erdreich;
Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme der Leiche oder der Aschenreste des Verstorbenen dient.
- (4) Leichenbeförderung im Sinn dieser Verordnung ist jedes Verbringen einer Leiche von einem Ort zu einem anderen Ort.

§ 2 ANZEIGE EINES STERBEFALLES

- (1) Jeder Sterbefall im Gebiet der Stadt Gunzenhausen ist unbeschadet anderer Anzeigepflichten unverzüglich, beim Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen, dem Standesamt der Stadt Gunzenhausen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Totgeburten, nicht jedoch bei Fehlgeburten.
- (2) Zu dieser nicht form- und schriftgebundenen Anzeige sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:
 1. der Ehegatte,
die Kinder und Adoptivkinder,
die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
die Großeltern,
die Enkelkinder,
die Geschwister,
die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten Ersten Grades.
 2. die Personensorgeberechtigten,
 3.
 1. im Krankenhaus Gunzenhausen der leitende Arzt bzw. die vom Träger des Krankenhauses beauftragte Person,
 2. in Heimen, insbesondere Pflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen, Kinder- und Schülerheim und ähnlichen Einrichtungen, deren Leiter, wenn sich die Leiche dort befindet.

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht für die in Nr. 1 Bezeichneten nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.
- (3) Bei dieser Anzeige sind, soweit möglich, anzugeben:
 1. Vor- und Familienname des Verstorbenen,
 2. Ort und Zeit des Todeseintritts,
 3. die Todesart (z.B. natürlicher Tod, Unfall usw.),

4. Name und Anschrift der Person, die für die Bestattung und die ihr vorausgehenden erforderlichen Verrichtungen sorgt,
 5. Art (Erd- oder Feuerbestattung) und Ort der Bestattung (in welchem Friedhof), Beerdigungs- oder Überführungszeitpunkt, und wer (Bestattungsanstalt, -unternehmen) mit der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung beauftragt ist oder wird,
 6. bei Bestattung in den in § 1 der Satzung über das Bestattungswesen aufgeführten Städtischen Friedhöfen, die Lage der Grabstätte, für die der Verstorbene, der Bestattungspflichtige (§ 6 BestV) oder ein Dritter ein Nutzungsrecht erworben hat, und ob eine Trauerfeier stattfindet,
 7. Vor- und Zuname, Wohnung des Anzeigerstatters, ggf. auch Firmenname und -sitz des beauftragten Bestattungsunternehmens.
- (4) Die erforderlichen Bestattungsunterlagen (Todesbescheinigung oder Leichenpaß u.a.) sind bei dieser Anzeigerstattung dem Standesamt der Stadt Gunzenhausen vorzulegen oder alsbald nachzureichen. Bestattungsunternehmen haben außerdem eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten auch bei der Bestattung der Leiche einer auswärts verstorbenen Person, sofern die Bestattung in einem der in § 1 der Satzung über das Bestattungswesen aufgeführten Städtischen Friedhöfe erfolgen soll.

§ 3

LEICHENBESORGUNG UND ÜBERFÜHRUNG IN DAS LEICHENHAUS

- (1) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung geeigneten Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (2) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet (Ortsteile eingeschlossen) muß nach der Leichenschau, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in das Leichenhaus eines Friedhofes in Gunzenhausen verbracht werden. Es soll das Leichenhaus des Friedhofes sein, in dem die Leiche bestattet oder von dem aus sie nach auswärts überführt werden soll.
- (3) Das gleiche gilt für Totgeburten, aber nicht für Fehlgeburten.
- (4) Leichen von auswärts sind sofort zum Leichenhaus des Friedhofes zu bringen, in dem die Beisetzung erfolgt. Die Öffnung des Sarges ist unzulässig. Das Bestattungsamt kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen zulassen.

§ 4

LEICHENBESORGUNG UND -BEFÖRDERUNG

Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf im Stadtgebiet Gunzenhausen nur durch Personen ausgeführt werden, die eine gültige schriftliche Bestätigung gem. § 6 Abs. 1 besitzen. Diese Bescheinigung ist stets mitzuführen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für die Besorgung von Leichen durch Angehörige.

§ 5 AUSHEBEN UND FÜLLEN DER GRÄBER

Das Ausheben und Verfüllen der Grabgruben auf den in § 1 der Satzung über das Bestattungswesen aufgeführten Städtischen Friedhöfen bleibt ausschließlich der Stadt Gunzenhausen oder deren Beauftragten vorbehalten.

§ 6 PRIVATE BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

- (1) Private Bestattungsunternehmen und deren Bedienstete dürfen die Leichenbesorgung und -beförderung im Stadtgebiet Gunzenhausen nur ausüben, wenn das Unternehmen den Beginn dieser Tätigkeit dem Staatlichen Gesundheitsamt anzeigt und die in der Anzeige gem. Abs. 2 zu nennenden Personen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige erhalten haben.
- (2) Die Anzeige muß enthalten:
 - a) Vor- und Zuname des Inhabers oder der Inhaber
 - b) Vor- und Zuname des Betriebsleiters
 - c) vollständige Anschrift des Sitzes in Gunzenhausen
 - d) Name und Anschrift der Personen, die als Leichenbesorger tätig werden sollen.Für die Leichenbesorger sind die in § 6 geforderten Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Die Neueinstellung und Entlassung von Leichenbesorgern ist ebenfalls dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Beschäftigung oder die Tätigkeit von Personen als Leichenbesorger für die eine Anzeige nicht erfolgt ist, oder denen das Gesundheitsamt die Tätigkeit als Leichenbesorger untersagt hat, ist verboten.
- (5) Durch die Anzeige beim Gesundheitsamt bleiben Anzeigepflichten nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Gewerbeordnung, unberührt.

§ 7 LEICHENBESORGER

- (1) Als Leichenbesorger kann nur tätig werden:
 - a) wer mindestens 18 Jahre alt ist,
 - b) wer ein amtliches Führungszeugnis vorlegt,
 - c) wer durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß er nicht wegen eines körperlichen Leidens oder Gebrechens, insbesondere nicht wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit oder wegen Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte, oder wegen geistiger Störung oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, diese Tätigkeit auszuüben; der Nachweis ist unaufgefordert alle 3 Jahre neu vorzulegen.

- d) wer durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, während der Zeit seiner Tätigkeit als Leichenbesorger weder im Nahrungsmittelgewerbe, in Küchenbetrieben oder im Friseurgewerbe zu arbeiten noch als Hebamme oder Masseur tätig zu sein.
- (2) Schwangere und Stillende dürfen nicht als Leichenbesorger tätig werden.
- (3) Das Gesundheitsamt kann Personen die Tätigkeit als Leichenbesorger untersagen, die
- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllen, die sich insbesondere nicht der dreijährigen amtsärztlichen Untersuchung stellen,
 - b) gegen die nach Abs. 1 Buchst. c eingegangene Verpflichtung verstoßen oder
 - c) trotz Abmahnung die in § 7 niedergelegten Pflichten des Leichenbesorgers gröblich mißachten.

§ 8

PFLICHTEN BEI DER BESORGUNG UND BEFÖRDERUNG VON LEICHEN

- (1) Alle für die Besorgung und die Beförderung von Leichen eingesetzten Personen und die Betriebsführung von Bestattungsunternehmen haben alle für die Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und diese Verordnung sorgfältig zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und den Anforderungen der Schicklichkeit und öffentlichen Gesundheit zu genügen.
- (2) Im einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:
- a) Die Leichenbesorger haben bei ihren Dienstleistungen saubere und schickliche dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen.
 - b) Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung der Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
 - c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Leichenbesorgung beginnen.
 - d) Die Leichenbesorger haben vor jeder Tätigkeit am Sterbebett und an der Leiche eine saubere waschbare Schutzkleidung anzuziehen und nach jeder unmittelbaren Verrichtung an der Leiche die Hände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob der Sarg den Vorschriften dieser Verordnung (§ 10) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09. Dezember 1970 (GVBl. 1970 S. 671) entspricht und, wenn dies nicht der Fall ist, die unverzügliche Lieferung eines vorschriftsmäßigen Sarges zu veranlassen und die Leiche erst dann einzusargen.
 - f) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 9 BESORGUNG VON INFEKTIONSLEICHEN

- (1) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit sind vorbehaltlich weiteren Anordnungen des Gesundheitsamtes gem. § 42 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. 1 S, 1012) folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - a) Der Sarg ist nach Einsargung der Leiche sofort zu schließen und darf ohne Genehmigung des Gesundheitsamtes nicht mehr geöffnet werden.
 - b) Die zur Leichenbesorgung verwendete Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in eine wasserdichte Hülle einzupacken und noch am selben Tag in einem geeigneten Raum 4 Stunden in eine desinfizierende Flüssigkeit zu legen. Es dürfen nur solche desinfizierende Flüssigkeiten in vorgeschriebener Konzentration verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt geprüft und die von diesem in die öffentliche Liste aufgenommen sind.
- (2) Übertragbare (Infektions-) Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind: Aussatz, Botulismus, Cholera, Enteritis infectiosa, Fleckfieber, übertragbare Gehirnentzündung, Gelbfieber, übertragbare Kinderlähmung, Mikrosporidie, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A und B, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Tollwut, Tuberkulose, Tularämie, Typhus abdominalis, Brucellose, Diphtherie, übertragbare Hirnhautentzündung, Hepatitis infectiosa, Kindbettfieber, Leptospirose, Malaria, Q-Fieber, Rotz, Scharlach, Toxoplasmose, Trachom, Trichinose.
- (3) Die Besorgung und Beförderung von Infektionsleichen nach Abs. 2 darf mit Genehmigung und nach Weisung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dabei ist den amtsärztlichen Anordnungen über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

§ 10 FAHRZEUGE

- (1) Zur Beförderung von Leichen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind, ausschließlich diesem Zweck dienen und den Anforderungen der Schicklichkeit und der öffentlichen Gesundheit entsprechen.
- (2) Die Fahrzeuge müssen, solange sie zur Leichenbeförderung verwendet werden, stets sauber gehalten werden. Unmittelbar nach der Beförderung von Infektionsleichen (§ 9) ist eine Desinfektion des Fahrzeuges vorzunehmen.
- (3) Das Gesundheitsamt kann jederzeit überprüfen, ob die Fahrzeuge diesen Bedingungen entsprechen, und auch die Vorführung der Fahrzeuge anordnen.

§ 11 SÄRGE

- (1) Es dürfen nur Säрге aus Holz und Holzfasernstoffen verwendet werden, die fugenlos hergestellt und so abgedichtet sind, daß bis zur Beisetzung keinerlei Feuchtigkeit durchsickern kann. Das Unterteil jedes Sarges muß mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (z. B. Sägemehl) versehen sein. Die Verwendung von Metallsärgen (ausgenommen Zinkeinsätze in Holzsärgen) ist nicht zulässig.

(2) Die Särge müssen so gearbeitet sein, daß Verletzungen und Unfälle (z.B. durch Nägel, Beschläge, raue Oberflächen) möglichst vermieden werden.

(3) Für die Särge gelten folgende Höchstmaße:

Länge 195 cm und Höhe 70 cm.

Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Das Gewicht der leeren Särge darf mit der Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten.

§ 12 ANGEHÖRIGE ANDERER GLAUBENSBEKENNTNISSE

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung aus Bekenntnisgründen bedürfen der Zustimmung der Stadt Gunzenhausen.

§ 13 FEHLGEBURTEN

(1) Fehlgeburten unterliegen nicht der Leichenbesorgung.

(2) Fehlgeburten sollen von den Angehörigen in schicklicher Weise dem Leichenwärter im Leichenhaus übergeben werden. Bei Fehlgeburten in Krankenanstalten obliegt es der Krankenanstalt, für die schickliche Beseitigung der Fehlgeburten zu sorgen.

§ 14 ÜBERWACHUNG

Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Aufsicht und Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 15 ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach Art. 18 Abs. 1 Ziff. 13 a und 13 b des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521) kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. der Verpflichtung zur Anzeige eines Sterbefalles gem. § 2 nicht nachkommt,
2. Leichen nicht fristgerecht gem. § 3 Abs. 2 und 4 in ein städt. Leichenhaus verbringt,
3. ohne gültige, schriftliche Bestätigung des Staatlichen Gesundheitsamtes gem. § 6 Abs. 1 Leichenbesorgung und/oder Leichentransporte durchführt,
4. entgegen den Vorschriften des § 7 als Leichenbesorger tätig ist,

5. die Pflichten des Leichenbesorgers gem. § 8 grob mißachtet,
6. den Vorschriften über die Behandlung von Infektionsleichen zuwiderhandelt (§ 9),
7. ungeeignete Fahrzeuge zur Beförderung von Leichen verwendet (§ 10),
8. Särge verwendet, die entsprechend den Vorschriften des § 11 nicht zulässig sind.

§ 16 SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417 ber. S. 521) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die jeweils geltende Bestattungssatzung der Stadt Gunzenhausen und das Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012).

§ 17 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

- (1) Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gunzenhausen, den 09.01.1982
STADT GUNZENHAUSEN

gezeichnet

W. Hilpert Erster Bürgermeister

Diese Verordnung tritt am 11.01.1982 in Kraft